

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung**

GZ.: Präs - 22.00-17/89-1

Graz, am 6.6.1989

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Bekämpfung der Infektiösen
Bovinen Rhinotracheitis und
der Infektiösen Pustulösen
Vulvovaginitis (KBR/IPV);
Stellungnahme.

Tel.: (0316) 7031/2428 od.
2671

DVR.Nr. 0087122

Gerold Ortner

Betrifft GESETZENTWURF

ZL 36 GE/9 SP

Datum: 9. JUNI 1989

Verteilt:

09. Juni 1989*fertig*

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien,
Dr.Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien,
Schenkenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

~~Landeshauptmann
Der Abteilungsvorstand~~

~~(LADirStv.Dr.Gerold Ortner)~~



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung – Rechtsabteilung 8

An das
Bundeskanzleramt

Radetzkystraße 2
1031 Wien

GZ Präs-22.00-17/89-1

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes
zur Bekämpfung der Infektiösen
Bovinen Rhinotracheitis und
der Infektiösen Pustulösen
Vulvovaginitis (IBR/IPV);
Begutachtung

Bezug: 79.500/33-VII/10/89

Rechtsabteilung 8
8011 Graz, Herrengasse 16

DVR 0087122

Bearbeiter
Dr.Klingenberg

Telefon DW (0316) 877/ 2262
Telex 311838 lrggr a

Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 6.6.1989

Zu dem mit do. Schreiben vom 19. April 1989, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis wird nachstehende Stellungnahme abgeben:

Durch das vorgesehene Bundesgesetz soll eine weitere, durch ein Virus bedingte Infektionskrankheit des Rindes planmäßig bekämpft werden. Der durch diese Erkrankung verursachte wirtschaftliche Schaden ist beträchtlich, wozu kommt, daß im internationalen Handelsverkehr, an dieser Seuche erkrankte Rinder zunehmend Reglementierungen unterliegen. Die weitere Aufrechterhaltung des österreichischen Rinderexportes erfordert sicher Maßnahmen, die durch dieses Bundesgesetz erfolgen sollen. Weiters muß als positiv bewertet werden, daß nicht ein weiteres zusätzliches Verfahren eingeleitet wird, vielmehr die Maßnahmen sich an das Bangseuchengesetz und das Rinderleukosegesetz anschließen. Die eine, bereits nach diesen Bundesgesetzen entnommene Blutprobe, wird eben einer weiteren zusätzlichen 3. Untersuchung unterzogen. Die Maßnahmen folgen ebenfalls den bereits bewährten und er-

- 2 -

folgreichen Richtlinien der genannten Gesetze. Die bisher bei der Durchführung der Sonderrichtlinien des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Schaffung IBR-freier Bestände gewonnenen Erfahrungen lassen den Schluß zu, daß die Sanierung bei einer voraussichtlich relativ geringen Verseuchung in kurzer Zeit möglich sein wird.

Zu § 22 Abs.2 des Entwurfes wird bemerkt, daß der Herdebuchzuschlag von S 950,-- zu niedrig angesetzt erscheint; vorgeschlagen wird eine generelle Ausmerzenschädigung von S 5.000,--.

Der Entwurf legt im § 26 Abs.2 fest, daß der Tierhalter die Kosten zu tragen hat, die aus Anlaß der periodischen Untersuchungen anfallen. Für das IBR/IPV-Gesetz werden in der Regel gesondert Blutproben nicht entnommen werden. Die für andere gesetzliche Maßnahmen entnommenen Blutproben werden eben einer weiteren zusätzlichen Untersuchung unterzogen. Die Verrechnung eines eigenen Betrages für die Entnahme der Blutprobe durch einen beauftragten Tierarzt entfällt daher. Als weitere zusätzliche Maßnahme hat jedoch eine serologische Untersuchung auf IBR/IPV neben den bereits erfolgenden Untersuchungen auf Abortus-Bang und Leukose zu erfolgen. Die im § 26 Abs.2 angesprochenen Kosten, die der Tierhalter zu tragen hat, betreffen ausschließlich Kosten der serologischen Untersuchung. Die Kosten für die serologische Untersuchung der Blutprobe eines Rindes belaufen sich nach der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 14. Dezember 1988, Zl.: 70.140/2-VII/10/88, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 29. Dezember 1988, Nr. 300, derzeit auf S 20,--. Im Rahmen der periodischen Untersuchungen werden alljährlich mindestens 100.000 Rinder im Bundesland Steiermark der Blutentnahme unterzogen. Dies bedeutet, daß die Rinderbesitzer der Steiermark bei den periodischen Untersuchungen auf Abortus-Bang und Leukose zu den bereits derzeit zu tragenden Kosten weitere 2 Millionen Schilling aufgrund des neuen Bundesgesetzes zu finanzieren haben. Auf die bereits derzeit bestehenden Widerstände der Landwirtschaft bei der Kostentragung der Untersuchungen nach dem Bangseuchengesetz wird verwiesen. Bei der derzeitigen Situation der Rinderzucht im Bundesland Steiermark muß eine weitere jährliche finanzielle Belastung in der Höhe von mindestens 2 Millionen Schilling als bedenklich angesehen werden.

- 3 -

Da es sich um eine Aufgabe der bereits dem Bunde unterstehenden Bundesanstalt handelt, wäre eine kostenlose Durchführung der serologischen Untersuchung eine gangbare Lösung und würde dadurch der Bund auch einen Beitrag zum Aufbau der Rinderzucht und Erhaltung der Exportfähigkeit leisten.

Der Parlamentsdirektion werden 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsvorstand

(IADirStv.Dr.Gerold Ortner)

